

JUSO | JS | GS



Jungsozialist*innen Schweiz
Jeunesse socialiste suisse
Gioventù Socialista Svizzera

Statuten der JUSO Schweiz

Verabschiedet an der
Jahresversammlung der JUSO Schweiz vom
15. und 16. März 2014 (und ergänzt an den JVs am
28.03.2015, 12.03.2016 und 12.03.2017, sowie der a.o.
JV am 18.06.2016)

RECHTSFORM

ART. 1

Unter dem Namen Jungsozialist*innen Schweiz (JUSO), Jeunesse Socialiste Suisse (JSS), Gioventú Socialista Svizzera (GSS), Giuvens Socialists Svizzers (GSS) schliessen sich Sektionen und Einzelmitglieder zu einem Verein im Sinne von ART. 60 FF. ZGB mit Sitz in Bern zusammen.

ZWECK

ART. 2

Die JUSO Schweiz erstrebt ein sozialistisches Gesellschaftssystem. Sie trägt insbesondere das sozialistische Gedankengut in die Jugend hinein und vertritt deren Interessen.

MITTEL

ART. 3

Dieses Ziel soll erreicht werden durch

1. Mobilisierung der Bevölkerung,
2. Ausschöpfung sämtlicher politischer Rechte,
3. Stellungnahmen in Form von Positionspapieren und Resolutionen,
4. interne Bildung sowie politisch und kulturelle Öffentlichkeitsarbeit,
5. das Pflegen internationaler Beziehungen. Dazu ist die JUSO Schweiz Mitglied der YOUNG EUROPEAN SOCIALIST (YES) gem. der YES-Statuten und der INTERNATIONAL UNION OF SOCIALIST YOUTH (IUSY) gem. der IUSY-Statuten.

MITGLIEDSCHAFT

ART. 4

1. Eine Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung in ART. 2 genannten Vereinszwecke haben, den Mitgliederbeitrag bezahlt sowie die Statuten der JUSO Schweiz anerkennt.
2. Das Höchstalter für Mitglieder der JUSO Schweiz ist 35 Jahre. Die Sektionen sind in der Bestimmung einer Altersgrenze frei.
3. Mitglieder anderer Mitgliedsparteien der YES oder der IUSY, welche sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, erhalten die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie Mitglieder der JUSO Schweiz. Sie können vom Mitgliederbeitrag befreit werden.
4. Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen mit Ausnahme der SP Schweiz ist ausgeschlossen. In begründeten Fällen können die Sektionen Ausnahmen genehmigen.
5. Der Mitgliederbeitrag wird vom Zentralsekretariat der JUSO Schweiz eingezogen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. einen schriftlichen Austritt,
 - b. das wiederholte Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags,
 - c. den Ausschluss, wenn die Aktivitäten des Mitglieds den Zielen und Interessen der JUSO Schweiz zuwiderlaufen und dieses Mitglied für die JUSO Schweiz nicht mehr tragbar ist.

SEKTIONEN

ART. 5

1. Als Sektion wird anerkannt, wer mindestens drei Mitglieder aufweist und durch einen Beschluss der Delegierten- oder Jahresversammlung aufgenommen wurde.
2. Solange mindestens drei Mitglieder eine Sektion aufrecht erhalten wollen, kann sie nicht aufgelöst werden.
3. Die Delegierten- oder Jahresversammlung entscheidet über den Ausschluss einer Sektion, wenn deren Politik den Zielen und Interessen der JUSO Schweiz zuwiderläuft und für JUSO nicht mehr tragbar ist.

STELLUNG ZUR SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DER SCHWEIZ (SP SCHWEIZ)

ART. 6

1. Die JUSO Schweiz ist gem. ART. 9 der Statuten der SP Schweiz die offizielle Jugendorganisation der SP Schweiz.
2. Die JUSO Schweiz übt die Vertretungsrechte in den Gremien der SP Schweiz aus.
3. Die Sektionen der JUSO Schweiz arbeiten nach Möglichkeit mit den entsprechenden Sektionen bzw. Kantonalparteien der SP Schweiz zusammen.
4. Ein Mitglied der JUSO Schweiz kann gleichzeitig auch Mitglied der SP Schweiz sein. Der SP-Mitgliedschaftsbeitrag wird auf Antrag beim Sekretariat der SP Schweiz erlassen, sofern das Alter von 26 Jahren noch nicht erreicht ist.

ORGANE

ART. 7

Die Organe der JUSO Schweiz sind

1. die Jahresversammlung,
2. die Delegiertenversammlung,
3. die Sektionskonferenz,
4. die Coordination Romande
5. das Präsidium,
6. das Zentralsekretariat und das Vize-Zentralsekretariat,
7. die Geschäftsleitung,
8. der Versammlungsvorsitz,
9. die Redaktion,
10. die Arbeitsgruppen,
11. die RevisorInnen.

GESCHLECHTERPARITÄT

ART. 8

1. Bei Wahlen gilt eine Frauen*quote von mindestens der Hälfte der zu besetzenden Sitze.
2. Die Frauen*quote innerhalb der GL bezieht sich auf die Gesamtheit aller neun Mitglieder und gilt auch für Ersatzwahlen von GL-Mitgliedern an Delegiertenversammlungen, wodurch zu jeder Zeit mindestens vier von neun Sitzen in der Geschäftsleitung von Frauen* besetzt sein müssen.

3. Wird ein Ersatz für ZS oder Vize-ZS an einer DV gewählt, so ist die Frauen*quote bis zur nächsten darauf folgenden Jahresversammlung auszusetzen.
4. Die verschiedenen Ämter werden in der Reihenfolge von Art. 9 Abs. 5 Lit. M und Art. 10 Abs. 4 Lit H. gewählt.

LANDESSPRACHEN

ART. 8^{BIS}

1. Alle vier Landessprachen sind nach Möglichkeit in den Organen der JUSO Schweiz zu berücksichtigen.
2. Die Versammlungen der JUSO Schweiz sind so zu gestalten, dass sie für alle Mitglieder verständlich sind.
3. Die Positionspapiere und Resolutionen der JUSO Schweiz werden auf Deutsch, Italienisch und Französisch veröffentlicht.

JAHRESVERSAMMLUNG (JV)

ART. 9

1. Die JV ist das oberste Organ der JUSO Schweiz.
2. Die JV tritt jährlich auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen.
3. Die JV besteht aus
 - a. den stimmberechtigten Delegierten der Sektionen,
 - b. der stimmberechtigten Geschäftsleitung,
 - c. allen weiteren Mitgliedern der JUSO Schweiz mit Rederecht,
 - d. Gästen.
4. Jede Sektion hat Anspruch auf drei Delegierte. Weist eine Sektion mehr als zehn Mitglieder auf, so hat sie für jeweils fünf weitere Mitglieder oder einen Bruchteil davon Anspruch auf einen zusätzlichen Delegierten.
5. Die Aufgaben der JV sind
 - a. der Erlass von Positionspapieren und Resolutionen,
 - b. das Fassen von Abstimmungsparolen,
 - c. die Unterstützung von Initiativen und Referenden,
 - d. die Einsetzung von Arbeitsgruppen gem. ART. 18,
 - e. die Abnahme des Geschäftsberichtes des Zentralsekretariats,
 - f. die Abnahme des Jahresberichtes der Geschäftsleitung,
 - g. die Abnahme der Rechnung und des Budgets,
 - h. die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages und dessen Verteilung,
 - i. die Änderung der Statuten,
 - j. die Aufnahme oder der Ausschluss von Sektionen gem. ART. 5. Der Ausschluss von Sektionen benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
 - k. der Ausschluss von Mitgliedern gem. ART. 4 durch eine Zweidrittelmehrheit,
 - l. die Beschlussfassung über Pflichtenhefte und Reglemente,
 - m. die Wahl
 - i. des Präsidiums (1 Person),
 - ii. des Zentralsekretariats (1),
 - iii. des Vize-Zentralsekretariats (1),
 - iv. der frei gewählten Mitglieder der Geschäftsleitung (6),
 - v. des Versammlungsvorsitzes (2),
 - vi. der RevisorInnen (2),

- vii. der Vertretung der JUSO Schweiz an der Delegiertenversammlung der SP Schweiz (8),
 - viii. der Vertretung der JUSO Schweiz am Parteitag der SP Schweiz (4),
 - ix. der Delegierten für den YES-Kongress (12) bei Erhalt der Einladung,
 - x. der Delegierten für den IUSY-Kongress (4) bei Erhalt der Einladung,
 - xi. von Vertretungen der JUSO Schweiz in weitere Gremien.
6. Anträge und Kandidaturen müssen mindestens 21 Tage vor der JV eingereicht werden. Die JV kann diese Frist nachträglich verlängern.
 7. Antragsberechtigt ist
 - a. die Delegiertenversammlung,
 - b. die Geschäftsleitung,
 - c. die Sektionskonferenz,
 - d. eine Sektion,
 - e. eine Arbeitsgruppe,
 - f. eine Gruppe von mindestens fünf Mitgliedern.
 8. Anträge und Kandidaturen werden den Sektionen mindestens 14 Tage vor der JV bekannt gemacht.
 9. Eine Geschäftsordnung regelt die JV. Sie wird zu Beginn der JV verabschiedet.
 10. Ein Drittel der Stimmberechtigten können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Wo statutarisch nicht anders vorgesehen, entscheidet die JV mit einfachem Mehr.

AUSSERORDENTLICHE JAHRESVERSAMMLUNG (A.O. JV)

ART. 10

Die Delegiertenversammlung, die Geschäftsleitung, fünf Sektionen oder fünfzig Mitglieder der JUSO Schweiz können die Einberufung einer a.o. JV verlangen.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

ART. 11

1. Die DV tritt fünfmal jährlich auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen.
2. Die DV besteht aus
 - e. den stimmberechtigten Delegierten der Sektionen,
 - f. der stimmberechtigten Geschäftsleitung,
 - g. allen weiteren Mitgliedern der JUSO Schweiz mit Rederecht,
 - h. Gästen.
3. Jede Sektion hat Anspruch auf drei Delegierte. Weist eine Sektion mehr als zehn Mitglieder auf, so hat sie für jeweils fünf weitere Mitglieder oder einen Bruchteil davon Anspruch auf einen zusätzlichen Delegierten.
4. Die DV nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der JV wahr. Die Aufgaben der DV sind
 - a. der Erlass von Positionspapieren und Resolutionen,
 - b. das Fassen von Abstimmungsparolen,
 - c. die Unterstützung von Initiativen und Referenden,
 - d. die Einsetzung von Arbeitsgruppen gem. ART. 18,
 - e. die Aufnahme oder der Ausschluss von Sektionen gem. ART. 5. Der Ausschluss von Sektionen benötigt eine Zweidrittelmehrheit,
 - f. der Ausschluss von Mitgliedern gem. ART. 4 durch eine Zweidrittelmehrheit,
 - g. die Beschlussfassung über Pflichtenhefte und Reglemente,
 - h. die Wahl

- i. des Zentralsekretariats (1 Person),
 - ii. des Vize-Zentralsekretariats (1 Person),
 - iii. des Vize-Präsidiums (2 Personen),
 - iv. eines Ersatzes für zurückgetretene frei gewählte Mitglieder der Geschäftsleitung,
 - v. der Delegierten für den YES-Kongress (12) bei Erhalt der Einladung,
 - vi. der Delegierten für den IUSY-Kongress (4) bei Erhalt der Einladung,
 - vii. von Vertretungen der JUSO Schweiz in weitere Gremien.
5. Anträge und Kandidaturen müssen mindestens 14 Tage vor der DV eingereicht werden. Die DV kann diese Frist nachträglich verlängern.
6. Antragsberechtigt ist
- i. die Geschäftsleitung,
 - ii. die Sektionskonferenz,
 - iii. eine Sektion,
 - iv. eine Arbeitsgruppe,
 - v. eine Gruppe von mindestens fünf Mitgliedern.
7. Anträge und Kandidaturen werden den Sektionen mindestens 10 Tage vor der DV bekannt gemacht.
8. Eine Geschäftsordnung regelt die DV. Sie wird zu Beginn der DV verabschiedet.
9. Ein Drittel der Stimmberechtigten können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Wo statutarisch nicht anders vorgesehen, entscheidet die DV mit einfachem Mehr.

AUSSERORDENTLICHE DELEGIERTENVERSAMMLUNG (A.O. DV)

ART. 12

Die Geschäftsleitung, drei Sektionen oder dreissig Mitglieder der JUSO Schweiz können die Einberufung einer a.o. DV verlangen.

SEKTIONSKONFERENZ (SEKO)

ART. 13

1. Die Seko tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen.
2. Die Seko berät organisatorische und administrative Angelegenheiten. Die Seko hat keine Entscheidungskompetenz.
3. Eine Vertretung der Sektionsvorstände der JUSO Schweiz ist verpflichtet, an der Seko teilzunehmen.

COORDINATION ROMANDE (CORO)

ART. 13^{BIS}

1. Die Coordination Romande tritt mindestens dreimal jährlich auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen.
2. Die Coro bietet den frankophonen Sektionen der JUSO Schweiz einen Austausch auf organisatorischer und administrativer Ebene. Sie bietet den frankophonen Sektionen ausserdem die Möglichkeit ihre gemeinsamen Forderungen zu koordinieren. Die hat keine Entscheidungskompetenz.

3. Eine Vertretung der Sektionsvorstände ist verpflichtet, an der Coro teilzunehmen.

PRÄSIDIUM

ART. 14

1. Das Präsidium wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und kann höchstens dreimal wieder gewählt werden. Müsste das Präsidium in den letzten zwei Jahren vor Beendigung der Legislaturperiode der eidgenössischen Räte abtreten, kann es noch weitere zwei Jahre wiedergewählt werden.
2. Die Tätigkeit des Präsidiums besteht insbesondere aus der Repräsentation nach aussen, der Leitung der Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit dem Zentralsekretariat und der Repräsentation der JUSO Schweiz innerhalb der SP Schweiz.
3. Die Tätigkeit wird in einem Pflichtenheft geregelt.
4. In der Medienarbeit und der Repräsentation dürfen keine Entscheide, die in der Kompetenz einer Delegierten- oder Jahresversammlung liegen vorweggenommen werden. Dazu zählen insbesondere Initiativ- und Referendumsbeschlüsse. Die Bekanntgabe von Aufgaben, Traktanden oder bevorstehenden Beschlüssen ist davon ausgeschlossen, sofern dadurch keine Missverständnisse entstehen.

ZENTRALSEKRETARIAT (ZS) UND VIZE-ZENTRALSEKRETARIAT (VIZE-ZS)

ART. 15

1. Das ZS und das Vize-ZS werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Bestätigungs- oder Neuwahlen finden an der nächstfolgenden ordentlichen Delegierten- oder Jahresversammlung nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit statt.
2. Die Tätigkeit wird in einem Pflichtenheft geregelt.
3. Die Anstellungsbedingungen des ZS und Vize-ZS, insbesondere Arbeitszeit, Probezeit, Ferien, vorzeitige Kündigung sowie Entschädigung werden vertraglich geregelt.
4. Das ZS und das Vize-ZS sind Mitglied der Koordinationskonferenz der SP Schweiz gem. ART. 16 der Statuten der SP Schweiz.
5. Das ZS ist Mitglied der Geschäftsleitung der SP Schweiz gem. ART. 17 der Statuten der SP Schweiz.
6. Über die Dienstleistungen des Sekretariats sind die Sektionen gebührend zu informieren.

GESCHÄFTSLEITUNG (GL)

ART. 16

1. Die GL besteht aus dem Präsidium, dem Zentralsekretariat, dem Vize-Zentralsekretariat und sechs frei gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind gleichberechtigt.
2. Die frei gewählten Mitglieder werden jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
3. Die Aufgaben der GL sind insbesondere die Geschäftsführung, die Vorbereitung und die Ausführung von Beschlüssen der Jahres- und Delegiertenversammlungen,

die Einstellung von Personal im JUSO-Sekretariat, sowie die Repräsentation nach aussen.

4. Für ihre Tätigkeiten werden alle frei gewählten Mitglieder jährlich in der Höhe von 600 Franken pro Person entschädigt.
5. Es dürfen keine Entscheide, die in der Kompetenz einer Delegierten- oder Jahresversammlung liegen, vorweggenommen werden. Dazu zählen insbesondere Initiativ- und Referendumsbeschlüsse. Die Bekanntgabe von Aufgaben, Traktanden oder bevorstehenden Beschlüssen ist davon ausgeschlossen, sofern dadurch keine Missverständnisse entstehen. Die GL legt an den Versammlungen ihre Arbeitsweisen offen.
6. Die frei gewählten Mitglieder konstituieren sich selbst.
 - a. Ein frei gewähltes Mitglied führt das internationale Sekretariat der JUSO Schweiz. Es zeichnet sich verantwortlich für die internationalen Beziehungen.
 - b. Ein frei gewähltes Mitglied ist Mitglied der Koordinationskonferenz der SP Schweiz gem. ART. 16 der Statuten der SP Schweiz und Mitglied der Geschäftsleitung der SP Schweiz gem. ART. 17 der Statuten der SP Schweiz. Es zeichnet sich verantwortlich für die Interessenvertretung der JUSO Schweiz in der SP Schweiz.
 - c. Ein frei gewähltes Mitglied führt die Kasse der JUSO Schweiz. Es zeichnet sich verantwortlich für die Erstellung von Budget und Rechnung. Diese Arbeit wird in einem Finanzreglement geregelt.
7. Zwei der frei gewählten Mitglieder stellen das Vize-Präsidium der JUSO Schweiz. Das Präsidium und das Vize-Präsidium dürfen nicht aus nur einer Sprachregion kommen.
8. Die Mitglieder der Geschäftsleitung legen ihre Interessenbindungen offen.

VERSAMMLUNGSVORSITZ

ART. 17

1. Der Versammlungsvorsitz wird durch zwei Personen besetzt. Diese übernehmen die Leitung aller Versammlungen der JUSO Schweiz. Der Vorsitz orientiert sich dabei an den Statuten, der Geschäftsordnung und dem Gewohnheitsrecht.
2. Der Vorsitz muss sich auf deutsch und auf französisch verständigen können.
3. Die Arbeit wird in einem Reglement geregelt.

REDAKTION

ART. 18

1. Die JUSO Schweiz hat Publikationsorgane, sowohl im Print- wie im Onlinebereich. Die Inhalte werden von einer Redaktion produziert.
2. Alle verschiedenen Sprachregionen sind nach Möglichkeit in der Redaktion vertreten. Für die publizierten Hauptartikel ist zumindest eine Zusammenfassung in einer anderen Landessprache notwendig.
3. Die Redaktion verfügt über Redaktionsfreiheit. Im Falle der Publikation eines Artikels, dessen Inhalt einer Position der JUSO Schweiz widerspricht, muss darauf verwiesen werden.
4. Mitglieder der Redaktion werden auf Vorschlag der Redaktionsmitglieder von der Geschäftsleitung eingesetzt.
5. Die Arbeit der Redaktion wird in einem Reglement geregelt.

ARBEITSGRUPPEN (AG)

ART. 19

1. Die AGs tragen zur Meinungsbildung der JUSO Schweiz bei.
2. Die Mitglieder der AG wählen eine verantwortliche Person, die an jeder Delegierten- und Jahresversammlung über die Arbeit informiert und im Kontakt mit der Geschäftsleitung stehen.

URABSTIMMUNG

ART. 20

1. Auf Antrag von zwei Dritteln an der JV anwesenden oder drei Vierteln an einer DV anwesenden Stimmberechtigten können Beschlüsse der JV oder der DV zur Urabstimmung gebracht werden.
2. Die Urabstimmung findet innerhalb der darauffolgenden drei Wochen statt.
3. Die Urabstimmung wird durch das Wahlbüro der antragsstellenden Versammlung sowie das ZS und das Vize-ZS durchgeführt.

FINANZEN

ART. 21

1. Die JUSO Schweiz beschafft sich ihre finanziellen Mittel durch
 1. die Erhebung von Mitgliederbeiträgen,
 2. die Beiträge der SP Schweiz gem. ART. 9 ABS. 4 der Statuten der SP Schweiz,
 3. Zuwendungen von Dritten.
2. Herkunft und Höhe von Spenden, welche die Unterschelle von CHF 500 Fr. überschreiten, werden öffentlich zugänglich gemacht. Die Liste kann im Sekretariat der JUSO Schweiz eingesehen werden.

AUFLÖSUNG

ART. 22

1. Die JUSO Schweiz kann durch Beschluss einer JV mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der JUSO Schweiz den Sektionen zu. Existieren keine Sektionen mehr, fällt das Vermögen der SP Schweiz zu. Diese soll mit dem Geld eine allfällige Neugründung der JUSO Schweiz unterstützen.

ANSTELLUNGEN

ART. 22^{BIS}

Stellenausschreibungen und Anstellungen werden in einem Reglement geregelt.

SCHLUSSBESTIMMUNG
ART. 23

Diese Statuten wurden durch die Jahresversammlung in Bern vom 16. März 2014 in einer Totalrevision genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident

Der Vorsitz der Jahresversammlung

Fabian Molina

Diana-Alice Ramsauer

Rémi Petitpierre